

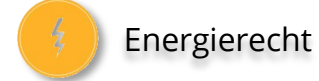
Biomasse



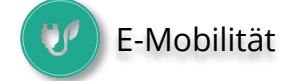
Windenergie



Photovoltaik



Energierrecht



E-Mobilität



Luftverkehr



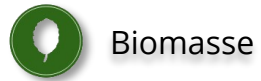
Was darfs denn kosten?

Aktuelle rechtliche Diskussionen zu Rückbaukosten & Position des RDR Wind e.V.



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt



Biomasse



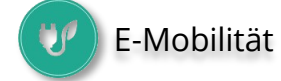
Windenergie



Photovoltaik



Energierecht



E-Mobilität



Luftverkehr

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

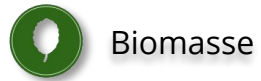
- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energie-recht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Fachspezifische, technische, interdisziplinäre Expertise
www.qmvcheck.de
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln



Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Frage des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.



Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung Umweltrecht II (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz. Er ist Vorstandsmitglied sowie Beiratsprecher im RDR Wind e.V.

Die Themen

- I. Warum Rückbau?**
- II. Wieviel Sicherheit?**
- III. Was nun?**

Warum Rückbau?

Wieviel Sicherheit?

Was nun?

I. Warum Rückbau?

1. Gesetzeswortlaut

- § 35 Abs. 5 BauGB:

*[...] Für [WEA] ist als weitere **Zulässigkeitsvoraussetzung** eine **Verpflichtungserklärung** abzugeben, das **Vorhaben** nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung **zurückzubauen** und **Bodenversiegelungen** zu **beseitigen**; [...] Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene **Baulast** oder in **anderer Weise** die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 [...] sicherstellen.*

2. Wirkung

- Selbstverpflichtungserklärung!
- Behörde muss im Zweifel Rückbau mittels Bescheid festsetzen und diesen Vollstrecken (sog. Ersatzvornahme)
- (Nur!) diese Kosten werden mit der Rückbausicherheit gesichert

3. Problem

- Höhe der Rückbausicherheit ist bundesrechtlich nicht geregelt
- Regelung wäre auch schwierig herzustellen
- Folge: Bundesländer stellen eigene Regeln auf (Erlasse, Rundschreiben etc. pp.)

Warum Rückbau?

Wieviel Sicherheit?

Was nun?

II. Wieviel Sicherheit?

1. Flickenteppich

- BW: „Pflichtgemäßes Ermessen“
- BY: „teils Kostenschätzung, teils prozentualer Wert, teils fester Betrag pro Megawatt“
- BB: 4 % der Rohbausumme
- HE: 1000 € x Nabenhöhe
- NRW: 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten
- SN: „voraussichtliche Kosten“
- ST: 30.000 €/MW + 20 % (Inflation)
- SH: 4 % der Herstellungskosten oder Kostenberechnung + 40 % Inflation

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

2. Sonderfall: Niedersachsen!

- Windenergie-Erlass Niedersachsen vom 20.7.2021, Ziff. 3.5.2.3
*„Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich in der Regel aus der Formel **Nabenhöhe** der WEA [m] x **1000 [EUR/m]** = Betrag der Sicherheitsleistung [EUR]. In begründeten Einzelfällen, d. h. bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen, kann eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung vorgenommen werden. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Umsatzsteuer enthält.“*

3. Auftritt: OVG Lüneburg!

- Urteil vom 13.10.2022 – 12 MS 188/21

*„Die auf der Grundlage des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB grundsätzlich zu fordernde **Sicherheitsleistung** für den Rückbau einer Windenergieanlage muss auch die Kosten eines solchen Rückbaus abdecken, der im Wege einer Ersatzvornahme erfolgt, die erst nach einem erwartbaren, fernen Ende der Laufzeit der Anlage erforderlich wird. Die Bemessung der Rückbausicherheit hat deshalb die bis dahin **voraussichtlich eintretenden Preis- und Kostensteigerungen einzubeziehen**“*

3. Auftritt: OVG Lüneburg!

- Urteil vom 13.10.2022 – 12 MS 188/21

*„Zu Recht macht aber der Antragsteller geltend, dies beruhe darauf, dass in der Aufstellung mit den negativen Kostenpositionen von zusammen 204.280,- EUR (exklusive 19 % Mehrwertsteuer) zu Unrecht 64.200,- EUR verrechnet wurden, die an **Erlösen aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen** zu erzielen seien. Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung zutreffend geklärt, dass solche Erlöse **nicht gegengerechnet werden dürfen**, weil weder gesichert ist, dass sie (etwa im Havariefall) überhaupt in nennenswerter Höhe anfallen, noch, dass sie dann dem Verwaltungsträger der Behörde zustünden, die einen Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen hätte “*

4. Rechenbeispiel Anlagentyp: Vestas V126, NH 137 m

- Rückbaukosten (inkl. Erlöse aus Recycling): 180.760 €
- Progn. Preissteigerungen: 49,89 %
- Progn. Rückbaukosten: 270.941,16 €
- Zzgl. Mehrwertsteuer: 322.419,99 €
- Differenz zum Erlass: ca. 185.000 Euro

Warum Rückbau?

Wieviel Sicherheit?

Was nun?

II. Was nun?

3. Problem

- Höhe der Rückbausicherheit ist bundesrechtlich nicht geregelt
- Regelung wäre auch schwierig herzustellen
- Folge: Bundesländer stellen eigene Regeln auf (Erlasse, Rundschreiben etc. pp.)

1. Vorgehen macht Schule

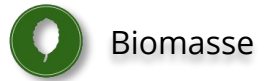
- Höhe der Rückbausicherheiten steigt Bundesweit
- Bundesländer wenden OVG Lüneburg in vorausseilendem Gehorsam an
- Insb. vor dem Hintergrund hoher Inflation problematisch

2. Position des RDR Wind

- Grundlegend: Rückbau muss sauber, strukturiert, nachhaltig und transparent ablaufen
 - DIN SPEC 4866
- Branche hat daher eine große Verantwortung für diesen Prozess
- Dieser Verantwortung muss die Branche gerecht werden (und wird sie auch!)
- Immer höhere Sicherheiten führen zu (zu hoher) finanzieller Belastung der Betreiber
- Das schadet dem Wettbewerb und damit der Innovation

2. Position des RDR Wind

- WEA, die in den Rückbau gehen, sind als volkswirtschaftliche Assets zu begreifen!
- Etablierte Standorte, hohe gesellschaftliche Akzeptanz, Synergieeffekte beim Repowering
- WEA als Schlüsseltechnologie der Energiewende – WEA sind keine Ewigkeitslast
- Neue nationale und europäische Regularien im Bereich Kreislaufwirtschaft verstärken Herausforderungen, aber auch Chancen



Biomasse



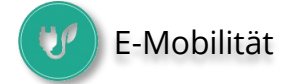
Windenergie



Photovoltaik



Energieright



E-Mobilität



Luftverkehr



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt